

Einkaufsbedingungen Getreide und Futtermittel der ForFarmers team agrar GmbH Gruppe*

im Folgenden auch „ForFarmers team agrar“ genannt

1. Geltungsbereich

Für sämtliche von uns geschlossenen Verträge über den Einkauf von Waren gelten – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – diese Einkaufsbedingungen. Der Verkäufer erkennt diese für den vorliegenden und alle zukünftigen Kaufverträge als verbindlich an. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten vorrangig gegenüber etwaig in einem Individualvertrag und/oder einer Kontraktbestätigung ergänzend vereinbarten Formularkontrakten (z.B. Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, Hamburger Futtermittel-Schlusschein 1a usw.). Die nachstehenden Beschaffenheitsanforderungen ergänzen auch alle Individualvereinbarungen und können nur durch ausdrückliche Individualvereinbarung aufgehoben werden.

2. Musternahme

Die Qualitätskontrolle erfolgt generell bei Anlieferung im Werk/Lager der ForFarmers team agrar. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und zur Feststellung verdeckter Mängel, werden von jeder angelieferten Partie repräsentative Proben gezogen und gesiegelt. Diese Proben werden vor Ort einer sofortigen sensorischen Prüfung (z.B. Geruch, Schimmel, Mutterkorn, Steine, Glas, Metall, Ungeziefer, Unkrautsamen und andere produktfremde Bestandteile) unterzogen. Parallel dazu erfolgt eine Bestimmung von Hektolitergewicht, Feuchtigkeit und Temperatur mit geeigneten/geeichten Messgeräten. Andere, nachstehend beschriebene Parameter können von uns – insbesondere nach negativer sensorischer Beurteilung – nach unserem Ermessen und von uns erkannter Notwendigkeit und in einem uns zumutbaren Umfang analysiert werden. Diese Proben und die ggf. daraus resultierenden Untersuchungsergebnisse werden von beiden Seiten für die angelieferte Partie anerkannt.

ForFarmers team agrar hat das Recht, die gekaufte/zum Verkauf anstehende Ware am Herkunftslager zu beproben. Wenn diese Beprobung verweigert wird oder das Lager und/oder die Beschaffenheit der Ware nicht den individuellen Vereinbarungen und/oder den im Folgenden dargestellten Einkaufsbedingungen entsprechen, kann die ForFarmers team agrar die Annahme dieser Ware und/oder dieses Lager ablehnen. Werden bei den durch uns durchgeführten Analysen Abweichungen von den Qualitätsparametern erkannt, trägt der Lieferant die Kosten der Analysen.

3. Beschaffenheit der Ware

Als vertragsgerechte Ware gilt gute, gesunde, einwandfreie, schädlingsfreie (ohne lebende Schädlinge einschließlich Larven und Milben in jedem Stadium; max. 5 tote Schädlinge pro kg Rohware), trockene, nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/Aspirationsrückständen. Bei Fremdbesatz mit Rapssaat oder Samen anderer Brassicaceaeen (Kreuzblütlern z.B. Senf, Rübsen, Kohl usw.) oder Rapsprodukten behält sich ForFarmers team agrar eine Rückweisung der Lieferung vor. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nach der Ernte durchgeführten chemischen Behandlungen (Vorratsschutz, Begasung, Antikeimungsmittel) in den Lieferpapieren zu deklarieren, einschließlich Handelsnamens, Wirkstoff, Dosierung, Anwendungsdatum und einzuhaltender Wartezeit. Der Lieferant ist verpflichtet, bekannte oder mögliche Kontaminationen mit Allergenen gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 767/2009 in den Lieferpapieren anzugeben.

Die Ware entspricht mindestens, soweit im Folgenden nicht anders spezifiziert, den geltenden europäischen und deutschen futtermittelrechtlichen Vorschriften und wurde nach guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt. Die Ware enthält keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen von Futtermitteln in der jeweils geltenden Fassung. Geltende Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe sowie Pflanzenschutzmittel-Rückstände gem. Richtlinie 2002/32/EG in der jeweils geltenden konsolidierten Fassung gemäß EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu>) und Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Anhänge I bis V werden unterschritten. Die Verpflichtungen aus der Futtermittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 183/2005) und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden eingehalten.

Die Vorschriften der Verordnungen EG Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie EG 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen gelten als zugesichert und garantiert. Der Lieferant garantiert, dass die Ware den Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 nicht überschreitet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

a. Mykotoxine

Bei Überschreitung der bei den Qualitätsparametern angegebenen Grenzwerte für Mykotoxine, behalten wir uns das Recht vor, die Ware zurückzuweisen und ganz oder teilweise vom Kontrakt zurückzutreten. Darüber hinaus kann die Annahme einzelner Lieferungen verweigert werden, wenn die Partie einen augenscheinlich erkennbaren Besatz an Fusarium kontaminierten Körnern aufweist. In diesen Fällen werden entsprechende Rückstellmuster für den Streitfall gezogen und gesiegelt. Nebenerzeugnisse und Erzeugnisse der Getreideverarbeitung dürfen die bei den Qualitätsparametern angegebenen Mykotoxinhöchstgehalte nicht überschreiten. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der Europäischen Kommission für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und deren Nebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Der Käufer behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die von der Futtermittelwirtschaft definierten Mykotoxinhöchstgehalte überschreitet. Bei Lieferung von Maispartien und Maisverarbeitungsprodukten aus Regionen bzw. (Dritt-)Ländern, bei denen verstärkte Aflatoxin B1-Belastungen und Grenzwertüberschreitungen erwartet werden, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Vorgaben gemäß den aktuell gültigen (ad-hoc) Monitoringplänen der GMP+ bzw. QS. Es gilt jeweils die auf www.gmpplus.org in der aktuellen Fassung veröffentlichte Version des GMP+ FC scheme 2020. Der ForFarmers team agrar sind generell vor Anlieferung die Analysenergebnisse vom Aflatoxin B1 zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft Länder mit mittlerem oder hohem Risiko, aber ausdrücklich auch Länder mit geringem Risiko. Das Anbauland ist in den Anlieferunterlagen grundsätzlich anzugeben.

b. Salmonellen

Für sämtliche Lieferungen von Ölkuchenschroten bzw. Expeller (z.B. Soja-, Raps- oder Sonnenblumenschrot bzw. Expeller) gilt, dass vor Anlieferung am Werk ein aktuelles, negatives Salmonellenzertifikat des herstellenden Betriebes vorzulegen ist. Das Zertifikat muss der betreffenden Partie zweifelsfrei zuzuordnen sein. Die Untersuchung hat nach einem anerkannten mikrobiologischen Verfahren (gemäß VO (EG) Nr. 152/2009 bzw. EN ISO 6579) zu erfolgen und ist von einem akkreditierten Labor durchgeführt worden. Ohne Vorlage eines negativen Ergebnisses erfolgt keine Warenannahme. Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechenden Prüfberichte vor Anlieferung vorzulegen und stellt im Rahmen der Lieferkette eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher.

c. Besatzdefinition

Schwarzbesatz (Unkrautsamen, verdorbene Körner, Brandbutten, Steine, Mutterkorn, Staub, Spelzen, fusariumbefallene Körner, Verunreinigungen, tote Insekten und Insektenfragmente) und Fremdgetreide

d. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den im Folgenden dargestellten Abrechnungsmodalitäten, sofern diese nicht im Einkaufskontraktformular bzw. der Kontraktbestätigung abweichend beschrieben werden.

Qualitätsparameter:

	Futterweizen	Futtermais	Futtergerste	Futterroggen
kg/hl	min. 72		min. 62	min. 68
Feuchtigkeit	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Besatz	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %
davon Schwarzbesatz	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %
davon Mutterkorn	max. 0,1 %			max. 0,1 %
Schmactkorn /Bruch	max. 15,0 %	max. 10,0 % Bruch	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Auswuchs	max. 5,0 %			max. 5,0 %
Deoxynivalenol (DON)	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg
Zearalenon	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg
Aflatoxin B1	max. 0,02 mg/kg	max. 0,001 mg/kg	max. 0,02 mg/kg	max. 0,02 mg/kg
Fumonisine (FB1 + FB2)		max. 60 mg/kg		

	Futtertriticale	Futterhafer	Leguminosen
kg/hl	min. 68	min. 50	
Feuchtigkeit	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 15,0 %
Besatz	max. 2,0 %	max. 2,0 %	max. 2,0 %
davon Schwarzbesatz	max. 0,5 %	max. 0,5 %	max. 0,5 %
davon Mutterkorn	max. 0,1 %		
Schmactkorn /Bruch	max. 15,0 %	max. 15,0 %	max. 10,0 % Bruch
Auswuchs	max. 5,0 %	max. 5,0 %	
Deoxynivalenol (DON)	max. 1 mg/kg	max. 1 mg/kg	
Zearalenon	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg	max. 0,05 mg/kg	
Aflatoxin B1	max. 0,001 mg/kg	max. 0,02 mg/kg	
T-2 + HT-2-Toxine		max. 0,1 mg/kg	

	Nebenerzeugnisse u. Erzeugnisse der Getreide verarbeitenden Industrie
Feuchtigkeit	max. 14,5 %
Deoxynivalenol (DON)	max. 1 mg/kg
Zearalenon	max. 0,10 mg/kg
Ochratoxin A	max. 0,05 mg/kg

Folgen der Nichteinhaltung der vorstehenden Qualitätskriterien:

Bei Abweichungen von den oben genannten Qualitätskriterien, sofern uns eine Lagerung/ Verarbeitung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen möglich und zumutbar ist, erfolgen Abzüge nach dem folgenden Verfahren:

Hektolitergewicht:

- pro kg Mindernaturalgewicht (auch Bruchteile) werden anteilig 1 % in Abzug gebracht

Besatz:

- ab 2,10 % Mengenabzug 1:1; ab 2,50 % Mengenabzug 1:2

Schmacht-/Bruchkorn:

- Schmactkorn/Bruch ab 15,10 % (Mais und Leguminosen 10,1 %) Mengenabzug 1:1

Feuchtigkeit:

- Feuchtigkeit (Granomat, Granolyser oder HOH-Express) Abzug 1:1,3 ; Annahme bis 15,5 %
Zudem behält sich die ForFarmers team agrar das Recht vor, Trocknungskosten zu berechnen.

Mykotoxine:

- Wir behalten uns das Recht der Annahmeverweigerung für Lieferungen mit einer Überschreitung vor. Ggf. erfolgen, nach Vorliegen der internen Analysenergebnisse, bei geringen Überschreitungen Abschläge, die den damit verbundenen erhöhten Aufwand abdecken.

Lochfraß:

- bei Ackerbohnen max. 10 %, danach erfolgt eine Neubewertung.

Bei Nichteinhaltung der Qualitätsbedingungen behalten wir uns in jedem Fall auch vor, die Annahme der Ware zu verweigern.

Einkaufsbedingungen Getreide und Futtermittel der ForFarmers team agrar GmbH Gruppe*

im Folgenden auch „ForFarmers team agrar“ genannt

Die Annahme von Getreide kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Werte für Besatzüberschritten werden, insbesondere wenn die Partie einen augenscheinlich erkennbaren, gravierenden Befall mit Fusarium oder unverhältnismäßig hohen, sichtbaren Auswuchs aufweist.

Es dürfen die in der obigen Tabelle bzw. in den Kontrakten angegebenen Mykotoxinparameter nicht überschritten werden. Die in der Empfehlung 2006/576/EG der EU für Futtermittelausgangserzeugnisse bzw. Getreideerzeugnisse und Getreidenebenerzeugnisse aufgeführten Richtwerte werden nicht akzeptiert. Die ForFarmers team agrar behält sich das Recht der Annahmeverweigerung von Ware vor, falls diese die festgelegten Mykotoxinparameter überschreitet.

Änderungen der Qualitätsparameter aufgrund erntebedingter Notwendigkeiten behalten wir uns vor. Die zu liefernden Futtermittel sowie die zu erbringenden Dienstleistungen müssen als **"GMP+ FSA gesichert"** gelten.

e. Rückverfolgbarkeit

Aus den Liefer- und Frachtpapieren müssen alle Angaben zur einwandfreien und lückenlosen Rückverfolgbarkeit der angelieferten Partie ersichtlich sein. Insbesondere bei Zwischenlagerungen ist eine genaue Angabe zu den Lagerorten erforderlich. Die Rückverfolgbarkeit für angelieferte Partien muss lückenlos, detailliert und zeitnah gewährleistet sein. Die ForFarmers team agrar hat das Recht von dem Lieferanten den Herkunftsnachweis („Track and Trace“) der zu liefernden Rohwaren einzufordern, d.h. der Lieferant muss vor der Erfüllung der Lieferkontrakte eine lückenlose Information über die Herkunft der Rohwaren angeben können (Herkunftsland).

Auf Anfrage sind ForFarmers team agrar die vorgelagerten Bezugsquellen (Erzeuger/Lieferant) der Partie mitzuteilen, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Erfüllung der Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit ist Teil der Hauptleistungspflicht des Lieferanten. Ware, deren Rückverfolgbarkeit nicht sichergestellt ist, kann von uns zurückgewiesen werden. Im Krisenfall ist der Lieferant verpflichtet, alle rückverfolungsrelevanten Informationen (Herkunft, Transportkette, weitere Empfänger der Partie) innerhalb von 4 Stunden bereitzustellen.

4. Lagerung beim Lieferanten/Beschaffenheit des Lagers

Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte des Lieferanten einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen vor Befüllung des Lagers gesäubert werden und sind frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchtigkeit. Während der Lagerung sind Verunreinigungen und Kontaminationen jeglicher Art auszuschließen. Um eine Verschmutzung mit Exkrementen von Vögeln, Nagetieren usw. zu vermeiden, müssen Türen und Fenster zum Lager geschlossen gehalten werden oder durch geeignete Vorrichtungen (z.B. durch Netze) gesichert sein. Leuchtmittel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Glasbruch zu sichern.

Pflanzenschutzmittel, gebeiztes Getreide (lose) und Gefahrstoffe dürfen in dem Lager nicht aufbewahrt werden. Alle Getreide und Futtermittel müssen räumlich von anderen Produkten getrennt werden, die nicht geeignet sind für die Verwendung in Futter- und Nahrungsmitteln. Diese Trennung ist so vorzunehmen, dass es auch zu keiner unerwünschten Kontamination durch Gase und Stäube kommen kann. Werden auch Maschinen in dem Lager untergestellt, ist sicherzustellen, dass kein Öl, Schmierfett oder Treibstoff den Boden, die Wände od. sonstige Flächen, die mit der Lagerware in Kontakt treten können, kontaminiert. Die Gebäude, die für die Lagerung vorgesehen sind, müssen wasserdicht und gegen den Eintritt von Schmutzwasser geschützt sein.

Kurzfristig auf Freiflächen zwischengelagertes Getreide darf nur auf vorher gereinigten Flächen gelagert werden und muss vor äußeren Einflüssen (Tiere/Regen etc.) durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Das Getreide ist entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu bringen (z.B. durch Trocknung und/oder Belüftung). Es ist darauf zu achten, dass bei der Trocknung der Gehalt an unerwünschten Stoffen nicht erhöht wird. Die Trocknung muss entsprechend den im GMP+, QS oder anderen anerkannten Standards erfolgen. Lagergetreide ist bei einer Kerntemperatur von max. 15 °C (Kurzzeitlagerung bis 3 Monate) bzw. max. 12 °C (Langzeitlagerung über 3 Monate) zu halten. Abweichungen sind zu dokumentieren und ForFarmers team agrar unverzüglich zu melden. Die Ware ist regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand zu überprüfen (z.B. sensorische Prüfung, Temperatur, Käferbefall usw.).

Diese Überprüfungen sowie die evtl. eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Der Lieferant hat ein dokumentiertes Schädlingsbekämpfungsprogramm (Monitoring, Maßnahmenplan, Befundaufzeichnungen inkl. eingesetzter Mittel und Dosierungen) vorzuhalten und auf Verlangen der ForFarmers team agrar vorzulegen.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung der Ware durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen z.B. zum Vorratsschutz (auch in Teilen einer Partie) müssen der ForFarmers team agrar schriftlich unter Angabe der Behandlungsweise, dem verwandten Mittel sowie der angewandten Dosierung und Dauer der Anwendung auf Verlangen mitgeteilt werden.

Ware, die entgegen den vorstehenden Bedingungen gelagert wurde, kann von uns zurückgewiesen werden.

5. Zertifizierungen

Der Lieferant verfügt über eine Zertifizierung gemäß GMP+ oder einer gleichwertigen bzw. durch GMP+ anerkannten Zertifizierung.

Die Produkte und Dienstleistungen fallen unter den Anwendungsbereich dieser Zertifizierung. Dies gilt auch für die Weitergabe der Aufträge an Dritte (z.B. Transport, Lieferung etc.). Bei Verlust der Zertifizierung (Lieferberechtigung) ist die ForFarmers team agrar umgehend zu informieren. Auch eine Suspendierung der Zertifizierung, ein laufendes Abweichungsverfahren oder eine kritische behördliche Beanstandung sind ForFarmers team agrar unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, schriftlich mitzuteilen.

Landwirtschaftliche Primärerzeuger und Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels sichern zu, dass Sie entsprechend ihrer Tätigkeiten bei der für ihren Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde nach Futtermittelhygieneverordnung (VO (EG) Nr. 183/2005) registriert sind. Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels unterliegen ferner einer geeigneten Zertifizierung gemäß GMP+ oder einer gleichwertigen Zertifizierung. ForFarmers team agrar behält sich das Recht vor, beim Lieferanten angekündigte oder unangekündigte Lieferantenaudits selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Kooperation und zur Bereitstellung aller relevanten Unterlagen.

6. Zahlungsbedingungen:

Wenn keine anderslautende Vereinbarung besteht, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

7. Abschließende Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der ForFarmers team agrar GmbH zur Einsichtnahme ausgelegt.

Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart. Unabhängig davon sind wir auch in jedem Fall berechtigt, vor dem zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen und auf die Schiedsgerichtsvereinbarung zu verzichten.

* ForFarmers team agrar GmbH Gruppe schließt folgende Gesellschaften ein:

ForFarmers team agrar Beelitz GmbH, ForFarmers team agrar Futter GmbH, ForFarmers team agrar GmbH, ForFarmers team agrar Langförden GmbH, ForFarmers team agrar BM GmbH, ForFarmers team agrar Hamburg GmbH & Co. KG, HaBeMa Futtermittel GmbH & Co. KG Produktions- und Umschlagsgesellschaft